

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	23.04.2024
Thema	Öffentliche Finanzen
Schlagworte	Direkte Steuern
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Verordnung / einfacher Bundesbeschluss
Datum	01.01.1965 - 01.01.2024

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Heidelberger, Anja
Rinderknecht, Matthias

Bevorzugte Zitierweise

Heidelberger, Anja; Rinderknecht, Matthias 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Öffentliche Finanzen, Direkte Steuern, Verordnung / einfacher Bundesbeschluss, 1992 - 2023*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Öffentliche Finanzen	1
Direkte Steuern	1

Abkürzungsverzeichnis

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
G20 Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer

DFF Département fédéral des finances
OCDE Organisation de coopération et de développement économiques
G20 Groupe des vingt

Allgemeine Chronik

Öffentliche Finanzen

Öffentliche Finanzen

VERORDNUNG / EINFACHER
BUNDESBESCHLUSS
DATUM: 24.03.2020
ANJA HEIDELBERGER

Im März 2020 entschied der Bundesrat aufgrund der ausserordentlichen Situation, rückwirkend auf den 1. März 2020 und geltend bis zum 31. Dezember 2020 **keine Verzugszinsen auf verspätete Zahlungen der direkten Bundessteuer** zu erheben. Vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entfallen überdies die Verzugszinsen auf verspätete Zahlungen **der Mehrwertsteuer, besonderen Verbrauchssteuern, Lenkungs- und Zollabgaben**. Von diesen Lockerungen nicht betroffen sind die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben, deren Verzugszinsen weiterhin eingefordert werden.¹

Direkte Steuern

VERORDNUNG / EINFACHER
BUNDESBESCHLUSS
DATUM: 17.09.1992
MATTHIAS RINDERKNECHT

Aufgrund des im Jahre 1990 verabschiedeten Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer erliess der Bundesrat zwei **Verordnungen bezüglich der zeitlichen Bemessung dieser Steuer**. Demgemäss soll ab 1995 für juristische Personen in allen Kantonen die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbesteuerung gelten. Für natürliche Personen hingegen bleibt es weiterhin den Kantonen überlassen, die Gegenwarts- oder Vergangenheitsbesteuerung für eine ein- oder zweijährige Bemessungsperiode anzuwenden.²

VERORDNUNG / EINFACHER
BUNDESBESCHLUSS
DATUM: 25.06.2021
ANJA HEIDELBERGER

Ende Juni 2021 gab das EFD in Erfüllung der Motion Jauslin (fdp, AG) eine **Vereinheitlichung der Verzugs- und Vergütungzinssätze auf Abgaben und Steuern** per 1. Januar 2022 bekannt. Demnach soll der einheitliche Rückerstattungs- und Verzugszins bei 4.0 Prozent liegen, während der Vergütungzinssatz für freiwillige Vorauszahlungen weiterhin 0.0 Prozent beträgt. Aufgehoben werden die Verordnungen über die Verzugs- und Vergütungzinssätze, über den Verzugszins bei der Automobilsteuer, über die Verzugs- und Vergütungzinssätze auf der Tabak- und Biersteuer und über die Verzinsung ausstehender Stempelabgaben sowie ausstehender Verrechnungssteuern.³

VERORDNUNG / EINFACHER
BUNDESBESCHLUSS
DATUM: 17.08.2022
ANJA HEIDELBERGER

Noch bevor das Parlament den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen, also die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Verfassung, fertig diskutiert hatte, schickte der Bundesrat seine neue **Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)** in die Vernehmlassung. Mit der Verordnung soll der neue Verfassungsartikel zur Ergänzungssteuer umgesetzt werden, bis das Parlament ein entsprechendes Gesetz erlassen hat. Die Verordnung sah folglich vor, dass die Mustervorschriften der OECD/G20 vom 20. Dezember 2021 «mittels eines Verweises für anwendbar erklärt» werden. Während das Parlament noch über die Verteilung der Mehreinnahmen zwischen Bund und Kantonen stritt, präziserte die Verordnung bereits die Zurechnung der Geschäftseinheiten auf die Kantone. Demnach sollen nur diejenigen Kantone an den Zusatzeinnahmen durch die Ergänzungssteuer beteiligt werden, in denen «Geschäftseinheiten eine Unterbesteuerung mitverursacht haben». Weitere Regelungen, etwa zum Verfahrensrecht, sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einer weiteren Verordnung behandelt werden.⁴

VERORDNUNG / EINFACHER
BUNDESBESCHLUSS
DATUM: 11.09.2023
ANJA HEIDELBERGER

Im September 2023 gab der Bundesrat bekannt, die **Vergütungs- und Verzugszinssätze für Bundessteuern auf das Jahr 2024 zu erhöhen**. So soll bei Verzug und Rückerstattung neu ein Zins von 4.75 Prozent (bisher: 4%) anfallen, bei freiwilligen Vorauszahlungen ein Vergütungszins von 1.25 Prozent (bisher: 0%). Die Erhöhung begründete die Regierung mit dem gestiegenen Zinsniveau.⁵

1) Medienmitteilung ESTV vom 20.3.20; Rundschreiben der ESTV vom 24.3.20

2) Bund, 17.9.92

3) Medienmitteilung EFD vom 15.6.21

4) Erläuternder Bericht vom 17.8.22

5) Medienmitteilung BR vom 11.9.23